

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der Mebatek GmbH

§ 1 Definitionen, Geltungsbereich, Allgemeines

- Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen (im Folgenden: ALB) gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Mebatek GmbH an ihren Vertragspartnern (Kunden).
- Diese ALB gelten auch für alle kundigen Verträge mit dem Kunden, die Leistungen oder Lieferungen durch die Mebatek GmbH zum Gegenstand haben, ohne dass die Mebatek GmbH bei jedem einzelnen Vertrag wieder auf diese ALB hinweisen und ohne dass die Mebatek GmbH bei jedem einzelnen Vertrag diese ALB ausdrücklich vereinbaren müssen.
- Diese ALB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Mebatek GmbH ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die Mebatek GmbH in Kenntnis der AGB des Kunden Lieferungen oder Leistungen an ihn vorbehaltlos ausführt.
- Auftrags- oder Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- Verweisungen auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie durch diese ALB nicht abgeändert werden.

§ 2 Vertragsschluss

- Die Angebote der Mebatek GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn dem Kunden im Vorfeld des Vertragsschlusses Kataloge, Produktbeschreibungen oder technische Unterlagen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen) – auch in Dateiform – überlassen wurden, es sei denn, eine Bindung wird ausdrücklich und schriftlich eingegangen.
- Die Bestellung der Lieferung oder Leistung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, sofern sich aus der Bestellung oder den sonstigen Vereinbarungen nichts anderes ergibt.
- Die Mebatek GmbH ist berechtigt, das Vertragsangebot des Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei der Mebatek GmbH anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Lieferung an den Kunden bzw. durch Leistungserbringung erklärt werden.
- Die Angestellten der Mebatek GmbH sind nicht befugt, Erklärungen abzugeben, die von dem Inhalt des mit dem Kunden geschlossenen Vertrags abweichen.
- In den Leistungsbeschreibungen der Mebatek GmbH genannte Fabrikate oder Typen sind im Zweifel nicht verbindlich, sondern nur beispielhaft und können durch technisch gleichwertige Produkte ersetzt werden.
- Mündliche Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung der Mebatek GmbH.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden bei den Leistungen der Mebatek GmbH

- Die vom Kunden zu erbringenden, für die Ausführung nötigen Unterlagen sind der Mebatek GmbH unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben.
- Der Kunde hat für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer zu regeln. Er hat die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse – z. B. nach dem Baurecht, dem Straßenverkehrsrecht, dem Wasserrecht, dem Gewerbeamt – herbeizuführen.
- Der Kunde hat die Mebatek GmbH unentgeltlich zur Benutzung oder Mitbenutzung zu überlassen:
 - die notwendigen Lager- und Arbeitsplätze auf der Baustelle,
 - vorhandene Zufahrtswege und Anschlussgleise,
 - Bauwasser und Baustrom.

§ 4 Liefer- und Leistungszeiten; Entschädigung; Verzug

- Liefer- oder Leistungsfristen sind im Zweifel als unverbindlich anzusehen.
- Verbindliche Liefer- und Leistungsfristen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
- Die Einhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungsfristen setzt voraus, dass der Kunde allen seinen vertraglichen Pflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß nachkommt, insbesondere alle vom Kunden zu liefernden Unterlagen, von ihm zu besorgenden erforderliche Genehmigungen und Freigaben der Mebatek GmbH rechtzeitig vorliegen und die vom Kunden bzw. von ihm beauftragten weiteren Unternehmen zu erbringenden Vorleistungen rechtzeitig und ordnungsgemäß ausgeführt sind.
- Soweit dies nicht geschieht und der Mebatek GmbH dadurch Mehrkosten entstehen, z. B. durch verlängerte Projektvorhaltung, hat der Kunde für diese zu entschädigen.
- Auch im Falle von verbindlich vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen kommt die Mebatek GmbH unbeschadet der weiteren Voraussetzungen ohne Mahnung des Kunden nicht in Verzug.

§ 5 Behinderungen, Unterbrechungen, Höhere Gewalt

- Bei Behinderungen oder Unterbrechungen der von der Mebatek GmbH zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen, die durch
 - einen Umstand aus dem Risikobereich des Kunden,
 - Streik oder eine von der Berufsvetretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung in dem Betrieb der Mebatek GmbH oder in einem unmittelbar für die Mebatek GmbH arbeitenden Betrieb oder
 - durch höhere Gewalt oder andere für die Mebatek GmbH unabwendbare Umstände, verursacht sind, verlängert sich eine vereinbarte Liefer- bzw. Leistungsfrist. Die Verlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung oder Unterbrechung mit einem angemessenen Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung der Ausführung in eine ungünstigere Jahreszeit.
- Gleiches gilt im Falle einer vom Kunden für die Erbringung der Lieferung bzw. Leistung gesetzten Frist, insbesondere für Nachfristen gem. §§ 281 Abs. 1, 323 Abs. 1 BGB.
- Wird die Ausführung der Lieferung oder Leistung der Mebatek GmbH für voraussichtlich längere Dauer unterbrochen, ohne dass die Lieferung oder Leistung dauernd unmöglich wird, so sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzubrechen und außerdem die Kosten zu vergüten, die der Mebatek GmbH bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Lieferung oder Leistung enthalten sind.
- Dauert eine Unterbrechung länger als 3 Monate, so kann jeder Teil nach Ablauf dieser Zeit den Vertrag schriftlich beenden. Die Abrechnung regelt sich nach der Nummer 3.

§ 6 Erfüllungsort und Gefahrübergang bei Lieferungen

- Leistungs- und Erfüllungsort ist bei Lieferungen EXW (Kirchweidach).
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe der Lieferung am Leistungs- und Erfüllungsort auf den Kunden über.
- Versendet die Mebatek GmbH auf Verlangen des Kunden die verkaufte Sache nach einem anderen Ort als dem Leistungs- und Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Mebatek GmbH die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert haben oder sobald die Mebatek GmbH – bei Versendung mit ihren eigenen Fahrzeugen – die verkaufte Sache ordnungsgemäß auf diese Fahrzeuge zum Zwecke der Versendung verladen hat.
- Der Kunde hat die Mebatek GmbH rechtzeitig vor Übergabe die Personen, die zu Empfang und Abnahme der gelieferten Ware berechtigt sind, schriftlich zu benennen. Unterbleibt eine solche Benennung, so gilt diejenige Person, die bei Übergabe für den Kunden den Lieferschein unterschreibt, der Mebatek GmbH gegenüber als zur Abnahme und zur Bestätigung des Empfangs der Ware bevollmächtigt.
- Zu Teillieferungen / Teilleistungen ist die Mebatek GmbH berechtigt, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.

§ 7 Gefahrübergang bei Leistungen

- Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv unabwendbare von der Mebatek GmbH nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat die Mebatek GmbH für die ausgeführten Teile der Leistung die Ansprüche nach § 5 Nr. 3 dieser ALB.
- Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören alle in einer baulichen Anlage unmittelbar verbundenen, in ihre Substanz eingegangenen Leistungen, unabhängig von deren Fertigstellungsgrad.
- Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören nicht die noch nicht eingebauten Stoffe und Bauteile sowie die Baustelleneinrichtung und Absteckungen. Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören ebenfalls nicht Baubehelfe, z. B. Gerüste, auch wenn diese selbstständig vergeben sind.

§ 8 Preise und Zahlung; Zahlungsverzug

- Allgemeines:
- Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich die Preise der Mebatek GmbH EXW (Kirchweidach) ohne Verpackung, Versendung, Transport und Montage.
 - Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen der Mebatek GmbH eingeschlossen, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart.
 - Schecks nimmt die Mebatek GmbH nur erfüllungshalber und unter dem Vorbehalt der Einlösung entgegen. Alle daraus resultierenden Spesen, Gebühren und Kosten hat der Kunde zu tragen.
 - Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
 - Die Mebatek GmbH ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Zahlungsverpflichtungen anzurechnen, sofern die Mebatek GmbH den Kunden über diese Anrechnung informiert. Schuldet der Kunde Verzugszinsen für seine Zahlungsverpflichtungen, so ist die Mebatek GmbH berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Zinsen und dann auf die Hauptforderung anzurechnen.
 - Zahl der Kunde nicht spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Fälligkeit, kommt er in Verzug. Die Geltendmachung von Fälligkeitszinsen (§ 353 HGB) bleibt unberührt.
 - Erfolgt die Zahlung im Scheck-Wechselverfahren, im Wechsel-Abbuchungsverfahren oder in einem sonstigen Verfahren, bei dem die Mebatek GmbH einen vom Kunden akzeptierten Wechsel zum Zwecke der Diskontierung als Aussteller oder in Indossant unterzeichnet, so gilt die Zahlungsforderung der Mebatek GmbH erst dann als erloschen, wenn der Kunde sämtliche Wechsel eingelöst und die Mebatek GmbH von der Wechselhaltung endgültig freigestellt hat.
- Besondere Regelungen für werbvertragliche Leistungen:
- Sind werbvertragliche Leistungen Vertragsgegenstand, hat die Mebatek GmbH Anspruch auf vierzehntägige Abschlagszahlungen in Höhe des Werts der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen, einschließlich der ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuer.
 - Abschlagszahlungen werden innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang einer prüffähigen Abschlagsrechnung beim Kunden fällig.
 - Schlusszahlungen werden innerhalb von 14 Werktagen nach Abnahme und Zugang einer prüffähigen Schlussrechnung beim Kunden fällig.

Besondere Regelungen für kaufvertragliche Lieferungen:

- Der Kaufpreis ist sofort nach Übergabe der gelieferten Ware und Rechnungszugang beim Kunden fällig.
- Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Mebatek GmbH unbeschadet ihrer gesetzlichen Rechte nach ihrer Wahl berechtigt, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen (und zwar auch dann, wenn die Lieferantenkredit eingeräumt hat).
- Sind Teilzahlungen vereinbart und gerät der Kunde mit einer Rate mehr als 14 Tage in Verzug, wird der gesamte Kaufpreis sofort fällig.

§ 9 Abtretung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

- Der Kunde darf Rechte aus dem mit der Mebatek GmbH geschlossenen Vertrag nur mit deren vorherigen schriftlichen Zustimmung übertragen.
- Gegen Forderungen der Mebatek GmbH kann der Kunde nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.
- Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, stehen ihm keine Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte gegen die Forderungen der Mebatek GmbH zu. Dies gilt nicht, soweit der Kunde sein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht auf eine rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Forderung stützen kann.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- Von der Mebatek GmbH gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung aller Kaufpreisforderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die der Mebatek GmbH gegen den Kunden bei Vertragsschluss oder zukünftig zustehen, das Eigentum der Mebatek GmbH (Vorbehaltsware).
- Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern, solange er sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen der Mebatek GmbH gegenüber nicht im Verzug befindet.
- Die aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware dem Kunden entstehende Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Mebatek GmbH ab. Die Mebatek GmbH nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist, solange er sich mit seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in Verzug befindet, berechtigt und verpflichtet, diese Forderungen im eigenen Namen geltend zu machen (Einzugsermächtigung). Sobald der Kunde mit seinen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät, hat er der Mebatek GmbH die abgetretenen Forderung und den Schuldner unverzüglich anzuzeigen, die zum Einzug erforderlichen Angaben und Unterlagen vorzulegen und dem Schuldner die Abtretung sofort anzuzeigen.
- Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für die Mebatek GmbH als Hersteller vorgenommen, ohne Verpflichtungen für die Mebatek GmbH zu begründen. Der Eigentumsvorbehalt der Mebatek GmbH setzt sich an der durch die Verarbeitung oder Umbildung entstehenden neuen beweglichen Sache fort.
- Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum der Mebatek GmbH stehenden Sachen verbunden, vermischt, verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt die Mebatek GmbH das Miteigentum an der neuen Sache. Der Anteil des Miteigentums bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes, den die Sachen zur Zeit der Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung haben.
- Erfolgt eine Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit beweglichen Sachen des Kunden gemäß der §§ 947 bzw. 948 BGB, und sind dessen Sachen als Hauptsachen anzusehen, so wird bereits jetzt vereinbart, dass der Kunde der Mebatek GmbH Miteigentum an der entstandenen einheitlichen Sache überträgt. Der Anteil des Miteigentums bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes, den die Sachen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung haben. Der Kunde verwahrt das so entstandene Miteigentum der Mebatek GmbH unentgeltlich für diese.
- Wird die Vorbehaltsware oder die gem. § 10 Ziffer 4 – 6 ALB entstandene Sache wesentlicher Bestandteil des Grundstücks eines Dritten, so tritt der Kunde schon jetzt etwaige ihm hierdurch entstehende Forderungen mit allen Nebenrechten an die Mebatek GmbH ab.
- Wird die Vorbehaltsware oder die gem. § 10 Ziffer 4 – 6 ALB entstandene Sache mit einem Grundstück des Kunden verbunden, so erfolgt dies bis zur Erfüllung aller Kaufpreisforderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die der Mebatek GmbH gegen den Kunden bei Vertragsschluss oder zukünftig zustehen, nur zu einem vorübergehenden Zweck, so dass die Vorbehaltsware nur Scheinbestandteil des Grundstücks wird (§ 95 BGB).
- Die Vorbehaltsware oder die gem. § 10 Ziffer 4 – 6 ALB entstandene Sache darf der Kunde weder verpfänden noch sicherungshalber übereignen.
- Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder die gem. § 10 Ziffer 4 – 6 ALB wird der Kunde den Dritten sofort auf die (Mit-) Eigentümstellung der Mebatek GmbH hinweisen und die Mebatek GmbH unverzüglich benachrichtigen, damit die Mebatek GmbH ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Mebatek GmbH die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
- Die Mebatek GmbH verpflichtet sich, die ihr nach vorstehenden Ziffern dieses § 10 zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden nach ihrer Wahl freizugeben, soweit ihr Wert die Forderungen der Mebatek GmbH um mehr als 10 % übersteigt.

§ 11 Mängelrechte

- Bei berechtigten Beanstandungen ist die Mebatek GmbH berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Käufers die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung oder Nachbesserung) festzulegen.
- Über an ihn gerichtete oder ihm sonst bekannt werdende Mängelrügen von Dritten, an die der Kunde die von der Mebatek GmbH gelieferte Ware weiterveräußert hat, hat der Kunde die Mebatek GmbH unverzüglich zu informieren.
- Sachmängelansprüche des Kunden bei Lieferung neu hergestellter Sachen verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, § 479 Abs. 1 und § 634 Abs. 1 Nr. 2 BGB.
- Rückgriffsansprüche gem. §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit der Mebatek GmbH abgestimmte Kulanzregelungen. Sie setzen im Übrigen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung etwaiger Rügeobliegenheiten, voraus.
- Für Schadenersatzansprüche gilt § 12.

§ 12 Haftung

- Die Haftung der Mebatek GmbH für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- Die Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen und deliktische Handlungen der Erfüllungsgehilfen der Stelzenberger Biogas GmbH und der Schmack Biogas Komponenten GmbH ist auch bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten und für den Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haftet die Mebatek GmbH für jeden Grad des Verschuldens.
- Die Haftung im Falle des fahrlässigen von der Mebatek GmbH verursachten Verzugs ist jedoch für jede Woche des Verzugs im Rahmen einer pauschalierten Verzugserschädigung auf 0,5 % der Vertragssumme, insgesamt jedoch maximal auf 5 % der Vertragssumme, begrenzt.
- Die Haftung im Falle der fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) wird auf den regelmäßig vorhersehbareren Schaden begrenzt.
- Soweit die Haftung der Mebatek GmbH nach vorstehenden Ziffern ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Mebatek GmbH.

§ 13 Rücktritt

- Die Mebatek GmbH ist – unbeschadet ihrer gesetzlichen Rechte – berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Kunden ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde, wenn der Kunde eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wurde oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 14 Rechte an Unterlagen und Daten

- Sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von der Mebatek GmbH übergebenen Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen, Prüfverfahren, Pläne, Dokumentationen und sonstige Unterlagen) sowie Daten (Dateien und Programme) bleiben bei der Mebatek GmbH.
- Der Kunde darf die von der Mebatek GmbH übergebenen Unterlagen und Daten nur mit deren ausdrücklichen Zustimmung nutzen, vervielfältigen, ändern oder verwerten. Die Zustimmung wird von der Mebatek GmbH erteilt, wenn und soweit dies zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist.
- Unterlagen und Daten, die von der Mebatek GmbH übergeben werden, bleiben deren alleiniges Eigentum. Sie müssen der Mebatek GmbH auf Verlangen jederzeit zurückgegeben werden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

§ 15 Geheimhaltung

- Die dem Kunden zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen und Daten gelten grundsätzlich als vertraulich. Der Kunde ist zu ihrer Geheimhaltung verpflichtet.
- Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht, soweit die Informationen, Unterlagen oder die Daten der Allgemeinheit zugänglich sind oder dem Kunden bereits ohne das Zutun der Mebatek GmbH bekannt waren.

§ 16 Gerichtsstand, Rechtswahl, Salvatorische Klausel

- Gerichtsstand ist, soweit eine Vereinbarung gesetzlich zulässig ist, München.
- Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser ALB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die betroffene Regelung durch eine solche zu ersetzen, die deren wirtschaftlich gewolltem Zweck in rechtlich einwandfreier Weise am nächsten kommt.